

Satzung zur Regelung der Entschädigung für die Mitglieder des Umlegungsausschusses

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) erlässt der Markt Wiesenttal folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Mitglieder der Umlegungsausschüsse gemäß § 46 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren im Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses ein Sitzungsgeld entsprechend § 3 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.1990. Satz 1 gilt nicht für den ersten Bürgermeister und Vorsitzenden des Umlegungsausschusses sowie dessen Vertreter.

(2) Mitglieder, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse dem Umlegungsausschuss angehören, erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenttal, 07.11.2003

Helmut Taut
1. Bürgermeister

Die Satzung ist mit ihrem Wortlaut Bestandteil des Beschlusses des Marktgemeinderates Wiesenttal vom 04.11.2003.

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 11 am 14.11.2003 amtlich bekanntgegeben.